Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Meppen plant die Verlegung eines Regenrückhaltebeckens innerhalb eines Bebauungsplangebietes. Von dem geplanten Vorhaben sind die Flurstücke 81/4, 69, 70, 71, 74, 76, 78, 79, 61/3, 63/5, 64/2 und 66 der Flur 258 in der Gemarkung Emslage betroffen.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aufgrund der geplanten Ansiedlung eines Unternehmens soll ein vorhandenes Regenrückhaltebecken um ca. 138 m nach Westen verlegt und im Hinblick auf die Erweiterung des Gewerbegebietes vergrößert werden. Der Anschluss erfolgt an einen vorhandenen Graben (Gewässer III. Ordnung). Das geplante Regenrückhaltebecken fasst (inkl. dem ca. 200 m langen geplanten Graben) eine Fläche von ca. 4.616 m² und ist somit ca. 416 m² größer als das bisherige Regenrückhaltebecken.

Die Vorhabenfläche befindet sich in einem stark landwirtschaftlich genutzten Gebiet, direkt angrenzend befindet sich ein Gewerbegebiet. Die anliegenden Acker– und Gewerbeflächen sind bereits stark anthropogen überformt und nicht als ökologisch wertvoll einzustufen. Das anfallende Oberflächenwasser kann durch das neue Regenrückhaltebecken und den ca. 200 m langen Graben zurückgehalten und dem natürlichen Abfluss entsprechend der örtlichen Vorflut zugeleitet werden. Nicht abgeleitetes Oberflächenwasser kann in den Randbereichen versickern. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor. Zudem wird durch die Vergrößerung der Fläche des Regenrückhaltebeckens und somit auch des Rückhaltevolumens den zukünftig stärker werdenden Regenereignissen Rechnung getragen und weist auch eine Verbesserung des Gewässersystems auf.

Biotoptypen mit besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 15.08.2024

Landkreis Emsland Der Landrat